

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 20. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 61, S. 280–284)

# Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 27. Mai 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin / des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
  - c) ggf. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin / Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin / Assistent und
  - d) ggf. der Nachweis über einen Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe c)beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultäten für Biologie und Medizin wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 5 Absatz 2 Studien- und Prüfungsordnung).
- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der zuständigen Fakultäten haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerberinnen / Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 geregelten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin / der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

## § 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien statt:
- a) Alle im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erzielten Ergebnisse in den nachfolgenden Fächern:
    - aa) Mathematik.
    - bb) Der beste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach.
    - cc) Der zweitbeste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach; falls keine zweite Note in einem dieser Fächer vorliegt oder weniger als 3 Halbjahre belegt wurden, zählt ersatzweise die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punktzahl durch 56 bzw. 60<sup>\*</sup> dividiert.
  - b) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin / Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin / Assistent.
  - c) Einen ersten bis dritten Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger (beruflicher) Leistungen in folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von allen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Punkten in den Fächern gemäß § 6 Absatz 1 a aa) - cc) sind die in allen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erreichten Punkte und die Punktzahl der Abiturprüfung zu addieren und durch die Anzahl der Summanden zu dividieren. Die durchschnittlichen Punktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und gerundet.

---

<sup>\*</sup> bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 dividiert, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 dividiert.

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Das Gesamtergebnis der Fächer wird addiert, wobei das Fach Mathematik zweifach gewertet wird, und durch 4 dividiert, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### 2. Bewertung sonstiger Leistungen:

Bewerberinnen / Bewerber, die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin / Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin / Assistent nachweisen, werden 0,2 Punkte als sonstige Leistungen angerechnet. Bewerberinnen / Bewerber, die einen ersten bis dritten Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder in einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb nachweisen, werden 0,2 Punkte als sonstige Leistungen angerechnet. Bewerberinnen / Bewerber, die beide Kriterien erfüllen, erhalten eine Anrechnung von 0,4.

- (3) Die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerberinnen / Bewerber beträgt das Vierfache der zur Verfügung stehenden Plätze für den Bachelor of Science - Studiengang.

### **§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)**

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Ergebnisse nachfolgender Fächer zu berücksichtigen:
- a) Mathematik.
  - b) Deutsch.
  - c) Die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen.

### **§ 8 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin / der Bewerber für den ausgewählten Bachelor of Science - Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin / des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.07. bis 15.08. an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen / Bewerber werden rechtzeitig von der Universität zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin / jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen / Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen / Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberinnen / Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Bachelor of Science - Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Sie/Er ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

### § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Punktzahl, die nach dem Ergebnis folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen wird:

#### 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von allen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Punkten in den Fächern gemäß § 7 Absatz 2 sind die in allen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erreichten Punkte und die Punktzahl der Abiturprüfung zu addieren und durch die Anzahl der Summanden zu dividieren. Die durchschnittlichen Punktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und gerundet.  
Das Gesamtergebnis der Fächer wird addiert und durch 3 dividiert, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist.
  - b) Für ausländische Noten gilt § 6 Absatz 2 Ziffer 1b entsprechend.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die im Auswahlgespräch vergebenen Punkte gemäß § 8 Absatz 5 werden addiert. Die schulischen Leistungen und das Ergebnis des Auswahlgesprächs sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 5 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen / Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
  - (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### § 10 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science wird auf 8 % festgelegt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschul-eigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom) vom 27. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 56 vom 27. Juni 2008, Seiten 234 – 237) außer Kraft.